

Prüfungsordnung Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann und Berufsmaturität Typ Wirtschaft 2026

Prüfungsorgane

Die Prüfungen stehen unter Aufsicht der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Kantons Aargau und der kantonalen Fachkommission.

Administrative Prüfungsleitung

Amanda Eggimann, Telefon 062 837 97 03, amanda.eggimann@hkv.ch.

Prüfungssekretariat

Qualifikationsverfahren Kauffrau/Kaufmann, Prüfungskreis Aarau, Bahnhofstrasse 46, 5001 Aarau, Zimmer E32, EG-Westflügel, Telefon 062 837 97 03.

Öffentliche Diplomfeiern

HKV Aarau: Freitag, 26. Juni 2026 Katholische Kirche (hinter Hauptpost), Aarau.

Die Detailangaben sind im Prüfungsaufgebot enthalten und werden zur gegebenen Zeit auch auf der Homepage veröffentlicht.

Aufgebot Branchenprüfung

Das Aufgebot für die mündliche Branchenprüfung erhalten die Kandidat:innen durch ihre Ausbildungs- bzw. Prüfungsbranche, sofern die Termine im Prüfungsaufgebot der schulischen Fächer nicht aufgeführt sind.

Allgemeine Weisungen für Kandidat:innen

1. Die Prüfungen sind nicht öffentlich

Ausser den Mitwirkenden haben nur Personen mit einem Ausweis der kantonalen Behörde oder der Prüfungsleitung Zutritt.

2. Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden an der Schlussfeier bekanntgegeben. Vorherige Anfragen an Prüfungsleitung, Sekretariate und Experten werden nicht beantwortet.

Kandidat:innen können am Dienstag, 23.06.2026, ab 15.00 Uhr die EFZ- und die BM-Ergebnisse über <https://www.ag.ch/qv-infoservice> prüfen, ob sie die Abschlussprüfung bestanden haben. Nach Eingabe der AHV-Nummer und des Geburtsdatums wird der jeweils persönliche QV-Status angezeigt. Falls das Qualifikationsverfahren nicht bestanden wurde, informiert die Schule direkt.

Kandidaten mit Lehrverträgen aus anderen Kantonen erhalten die Resultate von den zuständigen kantonalen Berufsbildungsämtern. Diese werden nicht auf der Homepage des Kantons Aargau veröffentlicht.

3. Prüfung nicht bestanden

Die Fachkommission wird diejenigen Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, bis am Dienstag, 23.06.2026 schriftlich benachrichtigen. Sie werden am Donnerstag, 02.07.2026 zur Einsichtnahme ihrer Arbeiten aufgeboten.

4. Rangliste Diplomfeier

Kandidaten mit Dispensationen werden aufgrund der Vorbildungen und verkürzten Ausbildungen an der Diplomfeier nicht für die Rangliste berücksichtigt.

5. Ausweispflicht

Bei allen Prüfungen ist ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen (z.B. Identitätskarte, Pass, Führerschein oder C-Ausweis).

6. Verbot von Handy und anderen elektronischen Geräten

Während allen schriftlichen und mündlichen Prüfungen müssen sämtliche Handys und andere elektronische Geräte (Tablets, Smartwatches, iPods etc.) ausgeschaltet in der Garderobe oder in der Mappe deponiert werden. Wer gegen diese Vorschrift verstösst, wird von der laufenden Prüfung ausgeschlossen.

7. Zulässige Hilfsmittel

Die zugelassenen Hilfsmittel werden je nach Prüfungsart (schriftlich, mündlich) im Prüfungsaufgebot festgelegt.

➤ VA, IDPA, IDAF

Der Einsatz von KI-/AI-Tools (z. B. ChatGPT, Copilot) ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich erlaubt ist. KI-/AI-generierte Inhalte müssen in den Quellenangaben deklariert werden. Die eigenständige Leistungserbringung ist mittels einer Eigenständigkeitserklärung zu bestätigen.

➤ Digitales QV | HKB BCE

BYOD: Die Kandidierenden sind dafür verantwortlich, dass ihr verwendetes Gerät sowie die installierten Browser den technischen Anforderungen gemäss <https://hilfe.qv-digital.org/> entsprechen. **Die HKV Aarau stellt keine Ersatzgeräte zur Verfügung.**

Wir empfehlen, eine kabelgebundene Maus sowie kabelgebundene Kopfhörer zu verwenden, da Bluetooth-Verbindungen bei hoher Auslastung störungsanfällig sein können.

Erlaubte und verbotene Hilfsmittel können der offiziellen Wegleitung unter

https://www.hkvaarau.ch/sites/default/files/2026-03/Wegleitung%20digitales%20QV%20KV_DE_2026%20EFZ.pdf entnommen werden.

➤ Übrige Prüfungen

Für alle schriftlichen Arbeiten und Entwürfe darf nur das von der Prüfungsleitung abgegebene Papier verwendet werden. Die Kandidaten bringen nur Schreibzeug, Lineal und die auf dem Prüfungsaufgebot aufgeführten Hilfsmittel mit. Es darf nicht mit Bleistift und nicht rot geschrieben oder rot markiert werden. Auch bei Benutzung eines Taschenrechners ist der Prüfungskandidat verpflichtet, den Lösungsweg der Aufgaben lückenlos darzustellen.

Alle erlaubten Hilfsmittel sind von den Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich. Tritt eine Störung an einem Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät – es sei denn, ein eigenes Gerät ist vorhanden. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benutzt werden.

8. Erkrankung von Expert:innen

Wir bitten die Kandidat:innen zwischen Prüfungsbeginn und Schlussfeier erreichbar zu bleiben, damit bei Erkrankung von Expert:innen die entsprechenden Prüfungen nötigenfalls verschoben werden können.

9. Verhinderung, Verspätungen, Nichterscheinen

Bei Abwesenheit oder verspätetem Eintreffen gelten folgende Regeln:

- Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen sind spätestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn telefonisch der Prüfungsleitung (062 837 97 03) zu melden. SMS, WhatsApp oder ähnliche Mitteilungen für Abmeldungen sind unzulässig.
- Das ärztliche Zeugnis ist innerhalb von 48 Stunden per E-Mail an qv-arztzeugnis@aq.ch einzureichen (ggf. direkt durch die Arztpraxis). Zeugnisse, die rückwirkend, ohne Dauerangabe oder von Angehörigen ausgestellt sind, werden nicht anerkannt.

Wird die Absenz nicht gemeldet oder das Arztzeugnis nicht fristgerecht eingereicht, erlischt der Anspruch auf Nachprüfung.

- Wer zu einer Prüfung antritt, gilt als gesund. Nach Prüfungsschluss geltend gemachte Krankheiten können nicht berücksichtigt werden.
- **Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Nichtbestehen und wird mit der Note 1 bewertet (§ 36a VBW) und der Anspruch auf eine Nachprüfung erlischt.**
- Bei unverschuldeter Verspätung kann die Prüfung verzögert gestartet werden, sofern der Prüfungsablauf dadurch nicht gestört wird. Alternativ wird ein Nachprüfungstermin angesetzt.

10. Umgang mit Prüfungsverstössen

Verstöße gegen die Prüfungsordnung (Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, Störung) werden nach § 36a VBW (Verstöße gegen die Prüfungsordnung und Nichterscheinen zur Prüfung) geahndet. Die Beurteilung des Schweregrads eines Prüfungsverstosses erfolgt durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der kantonalen Prüfungskommission; diese bestimmt die entsprechende Sanktion. Basis hierfür ist ebenfalls § 36a VBW, welcher drei abgestufte Sanktionsebenen regelt.

11. Gebühren

Gemäss § 46 Abs. 1 lit. e der kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung wird für die Prüfungswiederholung nach unbegründetem Fernbleiben von Qualifikationsverfahren eine Gebühr von CHF 400.00 erhoben.

12. QV Prüfungsinformationen 2026

Weitere Informationen und Wegleitungen zum Qualifikationsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik **Berufsfachschule** → **QV Prüfungsinformationen 2026**.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Freundliche Grüsse



Amanda Eggimann
Administrative Prüfungsleitung

Diese schulinterne Prüfungsordnung basiert auf den Vorgaben des Kantons Aargau gemäss § 34 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW, SAR 422.211). Sie ergänzt die kantonalen Bestimmungen und regelt verbindlich die Durchführung der schulischen Prüfungen an unserer Berufsfachschule. Es gelten insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

- Art. 33 – 41 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Art. 30 – 39 der eidg. Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- §§ 34 – 36 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 (SAR 422.200)
- §§ 34 – 44, 64 – 70a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 (SAR 422.211)
- Dekret über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 (SAR 165.170)
- Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171)
- jeweilige eidg. Berufsbildungsverordnung